

Verordnung

Bootsanlegestelle am Rhein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anmeldung.....	3
§ 2 Warteliste	3
§ 3 Zuteilung	3
§ 4 Belegung	3
§ 5 Verkauf, Wegzug und Todesfall	3
§ 6 Gebrauch Bootsanlegestelle.....	3
§ 7 Rechnung	3
§ 8 Unterhalt durch Gemeinde	4
§ 9 Kündigung.....	4
§ 10 Entfernung des Bootes	4
§ 11 Nichtbelegung.....	4
§ 12 Abtausch	4
§ 13 Regelung Einwässerungsstelle.....	4
§ 14 Anhang	4
Anhang	6

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung und zur Auslegung des Reglements „Bootsanlegestelle am Rhein“ folgende Bestimmungen:

§ 1 Anmeldung

Anmeldungen sind über das offizielle Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 2 Warteliste

¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt Anmeldungen für einen Bootsanlegeplatz entgegen und führt eine Warteliste.

² Für die Bearbeitung der Anmeldung sowie für die Aufnahme auf der Warteliste wird eine einmalige Gebühr verlangt. Diese Gebühr kann nicht rückerstattet werden.

³ Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus dem Eingang der Anmeldungen und kann nicht übertragen werden. Nimmt eine angemeldete Person die ihr zugeteilte Bootsanlegestelle nicht an, wird ihr Name von der Warteliste gestrichen. Die Person hat dann ein erneutes Anmeldeformular, inkl. Entrichtung der Gebühr, einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Bootsanlegestelle. Das Mietverhältnis beginnt im Zeitpunkt der Zuteilung der Bootsanlegestelle.

§ 3 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Belegung

Die gemietete Bootsanlegestelle kann erst dann mit einem Boot belegt werden, wenn der Mieter der Gemeindeverwaltung einen gültigen Schiffsausweis des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau vorgewiesen hat.

§ 5 Verkauf, Wegzug und Todesfall

¹ Veräussert ein Mieter sein Boot ersatzlos, so endet das Mietverhältnis 3 Monate nach der Veräusserung.

² Zieht ein Einwohner von Kaiseraugst weg, so endet das Mietverhältnis per Wegzugsdatum.

³ Stirbt ein Mieter, so endet das Mietverhältnis per Todesdatum.

§ 6 Gebrauch Bootsanlegestelle

Der Mieter ist verpflichtet, folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Boote sind mittels der vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen.
- Die Boote dürfen weder die Bootsanlegestelle, deren Einrichtungen noch das Eigentum Dritter beschädigen oder den Boots- und Schiffsverkehr behindern.
- Der Mieter sorgt auf dem Steg und am Rheinufer für tadellose Ordnung. Insbesondere müssen Uferwege immer frei sein und dürfen nicht mit Materialien versperrt oder belegt sein.
- Die Boote müssen gut sichtbar mit der gültigen Zulassungsnummer beschriftet sein.
- Der Gemeinde ist Zutritt zur Kontrolle der Boote, der Anlegestellen und ihrer Einrichtungen zu gewähren.
- Das Boot muss auf Anordnung der Gemeindeverwaltung für Instandstellungsarbeiten an der Bootsanlegestelle sowie deren Einrichtungen ausgewässert werden.

§ 7 Rechnung

¹ Die Gebührenrechnung für 1 Jahr wird in der Regel vor Beginn der Sommersaison (1. April bis 31. Oktober), bis Ende Februar, verschickt und ist jeweils per 31. März zur Zahlung fällig. Beginnt das Mietverhältnis nicht zu Sommersaisonbeginn, erfolgt sofort eine pro rata Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen.

² Wird ein Mietverhältnis infolge Todesfalls, Veräusserung des Bootes oder Wegzug beendet, besteht Anspruch auf die pro rata Rückerstattung der bereits bezahlten Miete.

§ 8 Unterhalt durch Gemeinde

Sind Massnahmen für den Unterhalt an der Bootsanlage notwendig, so werden diese durch den Eigentümer vorgenommen. Für die Dauer der Unterhaltsarbeiten kann keine Gebührenreduktion verlangt werden.

§ 9 Kündigung

Das Mietverhältnis ist kündbar auf Saisonende, 31. März, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 10 Entfernung des Bootes

¹ Gibt ein Mieter die Bootsanlegestelle nach Auflösung des Mietverhältnisses trotz einmaliger Aufforderung nicht frei, ist der Gemeinderat berechtigt, das Boot auf Kosten des Mieters von der Anlegestelle zu entfernen und andernorts zu platzieren. Die entstehen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

² Der Gemeinderat kann ein Boot nach einmaliger Aufforderung an den Mieter entfernen und andernorts platzieren, wenn:

- Es unbefugt an einer Bootsanlegestelle liegt
- Es ein einem verwehrten Zustand ist.
- Es die Anlegestelle, deren Einrichtungen oder ein Nachbarboot gefährdet.
- Es nicht über eine gültige Zulassung verfügt.
- Es für Instandstellungsarbeiten nicht ausgewässert wird.

³ Sofern eine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht, werden vom Gemeinderat ohne Fristgewährung notwendige Massnahmen ergriffen. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten des Mieters.

§ 11 Nichtbelegung

Kann ein Bootsanlegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Bootsanlegeplatz oder auf die Rückerstattung der Gebühr.

§ 12 Abtausch

Ein Abtausch der zugewiesenen Anlegestelle mit dem eines anderen Mieters kann auf schriftliches Begehren durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Ein Abtausch ist nur per 1. April möglich und muss 3 Monate im Voraus beantragt werden.

§ 13 Regelung Einwasserungsstelle

Die Einwasserungsstelle befindet sich bei der Fähreanlegestelle Kaiseraugst. Die Abschränkung am Fährweg bleibt während der Fährsaison geschlossen.

§ 14 Anhang

Es gilt die Vereinbarung vom 12. März 1996 im Anhang.

Kaiseraugst, 4. April 2016

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin



Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber



i. V. D. Sonderegger
Roger Rehmann

Vom Gemeinderat genehmigt: 11. April 2016

Tritt nach Rechtskraft des Bootsanlegestelle-Reglements in Kraft.

Anhang

Vereinbarung

zwischen den am Schluss aufgeführten Vereinen

mitunterzeichnet durch die Einwohnergemeinde Kaiseraugst

1. Jeden Dienstag und Donnerstag, jeweils zwischen 18.00 und 20.00 Uhr, sowie jeden Sonntag bis 10.00 Uhr muss mit Motorbooten im Schrittempo gefahren und starker Wellenschlag vermieden werden.
2. Diese Regelung gilt auch für das Wasserskifahren und für Fahrschulen.
3. Die Slipanlagen/Einwasserungsstellen sind in dieser Zeit gesperrt.
4. Jeder Bootsführer ist sich seiner Verantwortung gegenüber Schwächeren, Flora und Fauna bewusst und richtet seine Fahrweise daraufhin aus.
5. Bootsfahrer aus anderen Regionen sind von dieser Vereinbarung nicht ausgenommen.

Anmerkung: Ueber die Information der auswärtigen Bootsfahrer (z. B. durch ein Merkblatt beim Aufschleusen) wird mit dem Kraftwerk Augst noch eine Lösung gesucht.

6. Die Verantwortlichen treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch.
7. Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 1996 in Kraft.

4303 Kaiseraugst, den 12. März 1996

Basler Ruderclub
Der Präsident:

Laurent Wyss

Basler Seglerclub
Der Präsident:

Jürg Barchong

Bootsclub Augst
Der Präsident:

Walter Blank

Bootsclub Rheinfelden
Der Präsident:

René Chenux